

Amtstafel

angeschlagen am 19.08.2020

abgenommen am _____



LAND
SALZBURG

Wasser
Energierrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/2634/810-2020

Datum
11.08.2020

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-4374

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Gemeinde St. Gilgen;

- a) wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28.05.2019, Zl. 20701-1/2634/796-2019, bewilligten Sanierung der Pinkenreitquelle (Kochquelle) samt Erneuerung des Sammel-schachtes inklusive Anbindung der bestehenden Abgangsleitung zum Hochbehälter Auer;
- b) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung für die vom bewilligten Projekt allfällig abgeänderten Ausführungen;
- c) Adaptierung / Ausweisung eines Schutzgebietes nach § 34 Abs 1 WRG 1959 für die sanierte Pinkenreitquelle (Kochquelle);
- d) Verfahren zur wasserrechtlichen Löschung der mit Bescheid des Landeshauptmannes vom Salzburg vom 04.04.1972, Zl. I-2634/66-1966, bewilligten Quellgruppe Geisler;

findet am Donnerstag, dem 17.09.2020, ab 09:00 Uhr,
mit dem Zutritt der Verhandlungsteilnehmer im
Sitzungszimmer der Gemeinde St. Gilgen,
Mozartplatz 1,
5340 St. Gilgen,

eine mündliche Verhandlung statt.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Aufgrund der aktuellen „Covid-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, ihrer Zeitlichkeit, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen:

- Eine persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Wahrung Ihrer Rechte ist nicht zwingend erforderlich.
- Personen, die nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen, können - wenn sie keine Einwände gegen den Verhandlungsgegenstand haben - der Behörde per E-Mail (wasser-energierecht@salzburg.gv.at) bis einen Tag vor der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme oder Zustimmungserklärung (Muster in der Beilage) übermitteln.
- Wenn eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Microsoft Teams) gewünscht wird, werden Sie ersucht, dies der Behörde bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen.
- Für die persönliche Teilnahme an der Verhandlung ist das Tragen eines **Mund- und Nasenschutz** verpflichtend. Personen, die keinen Mund- und Nasenschutz tragen, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Alle Verhandlungsteilnehmer werden gebeten, einen dokumentensicheren Stift (Kugelschreiber) zum Unterfertigten der Verhandlungsschrift mitzubringen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde (wasser-energierecht@salzburg.gv.at) umgehend bekanntzugeben. Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird keine Verantwortung übernommen.

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 11.08.2020, ZI 20701-1/2634/810-2020, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Partei beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt St. Gilgen während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Yvonne Koller, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur